



## Satzung zur Änderung der Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schechingen (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 16.05.2024 folgende Satzung zur Änderung der Regelung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr:

### § 1 Änderung

Das Kostenersatzverzeichnis (Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung) wird wie folgt geändert:

1. Personalkosten unverändert

2. Fahrzeuge

a) genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253) mit Änderung vom 11.03.2024

1.	Mannschaftstransportwagen MTW bis 3.500 kg zulässiger Gesamtmasse, § 1 Abs. 1 Nr. 4. VOKeFw	34,00 € / Stunde
2.	Feuerlöschfahrzeug HLF10 § 1 Abs. 1 Nr. 10. VOKeFw	198,00 € / Stunde

b) vergleichbare Fahrzeuge

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

1.	Feuerlöschfahrzeug LF8/6 - vergleichbar mit § 1 Abs. 1 Nr. 9. VOKeFw Löschgruppenfahrzeug LF 10	172,00 € / Stunde
----	---	-------------------

c) nicht genormte Fahrzeuge

unverändert

3. Sonstiges

unverändert

### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schechingen, den 16.05.2024

Stefan Jenninger  
Bürgermeister